

Heinz Hübner (1914-2006)

Die deutsche Rechtswissenschaft verlor im Jahre 2006 einen bedeutenden Vertreter: *Heinz Hübner*, Universitätsprofessor in Köln für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Römisches Recht, verstarb am 28. Februar 2006 im Alter von 91 Jahren. Seine Lebensbahn hatte am 7. November 1914 in Wohrlau (Schlesien) begonnen. In seiner Geburtsstadt legte *Hübner* das Abitur ab. Anschließend zog er zum Studium der Rechtswissenschaft an die Universität Breslau. Bevor er das Studium beenden konnte, mußte *Hübner* zum Wehrdienst einrücken. So war er schon Soldat, als der Überfall der deutschen Truppen auf Polen im September 1939 den Zweiten Weltkrieg entfesselte. *Hübner* war während des ganzen Weltkrieges im Einsatz. Im Jahre 1944 hatte er Verbindung zu den Widerstandskreisen innerhalb der Wehrmacht, ohne jedoch genau eingeweiht zu sein.

Nach der Entlassung aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft nahm *Hübner* mit Ehefrau *Gerda* und Sohn *Ulrich* Wohnung in Erlangen. Dort konnte er endlich das Studium der Rechte abschließen und den juristischen Vorbereitungsdienst absolvieren. Seine Ehefrau sorgte in dieser beschwerlichen Nachkriegszeit für den Lebensunterhalt der Familie, wofür *Hübner* ihr zeitlebens dankbar war. An der Erlanger Universität entstand eine besondere Bindung des humanistisch erzogenen jungen Juristen *Hübner* an den Romanisten und Papyrologen *Erwin Seidl*.¹ Unter *Seidls* Betreuung verfaßte *Hübner* seine Dissertation „Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft“, mit der ihn die Erlanger Fakultät im Jahre 1948 promovierte (die Schrift erschien 1952 in München-Pasing als Heft 1 der Erlanger Beiträge zur Rechtsgeschichte). In dieser Arbeit beleuchtete *Hübner* die spätantike Entwicklung des Präfektenamtes bis zur arabischen Eroberung. Eingebettet in die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse stellte er aus den größeren Rechtsquellen und anhand zahlreicher Einzeldokumente die Aufgaben des ägyptischen Statthalters in ziviler und militärischer Verwaltung, im Steuerwesen und in der Rechtspflege dar.

In Erlangen legte *Hübner* auch den Grundstein für seine Arbeit an der Dogmatik des deutschen Zivilrechts: Gemeinsam mit *Joachim Riegner* verfaßte er im Jahre 1948 Kurzdarstellungen des Schuldrechts, des Sachenrechts und des

¹ Die Bindung hielt zeitlebens an: Zu Ehren des im Jahre 1958 an die Universität zu Köln gewechselten *Seidl* gab *Hübner* gemeinsam mit *Ernst Klingmüller* und *Andreas Wacke* die Festschrift für *Erwin Seidl* zum 70. Geburtstag, Köln, 1975, heraus.

Strafrechts.² Die Schriften erschienen in der Reihe „Erlanger Vorlesungshefte“, welche *Riegner* im Auftrag der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen herausgab. Diese Hefte waren als Begleiter zu den Erlanger zivilrechtlichen Vorlesungen gedacht. Damals, nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges und in der Zeit des Mangels an allen Gütern, waren Lehrbücher besonders knapp; die in der Not erfundene und heute noch erfolgreiche Reihe „Juristische Kurzlehrbücher“ des Verlages Biederstein (München/Berlin), später C. H. Beck (München), befand sich gerade erst im Entstehen. *Hübner* erwähnte diese frühen Publikationen aus seiner Feder später nicht mehr. Aber er erzählte oft, daß die Menschen in Deutschland aus den schrecklichen Kriegsjahren mit all ihren Verwüstungen und Vernichtungen eine Schaffenskraft angesammelt hätten, die sich nach dem Krieg fruchtbar entfalten konnte. Die auf allen Gebieten des geistigen Lebens in jener Zeit zu erlebende Produktivität beweist dies eindrucksvoll. *Hübners* Erlanger Vorlesungshefte sind ein Beispiel für diesen Neuanfang.

Die in Erlangen begründete Verbindung von Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte pflegte *Hübner* zeit seines Lebens. In der von *Klaus Luig* (dem Nachfolger auf seinem seit 1960 innegehabten Kölner Lehrstuhl) herausgegebenen Sammlung von *Hübners* Aufsätzen kommt das deutlich zum Ausdruck.³ Ebenfalls in Erlangen tat *Hübner* nach der Geburt von Tochter Helga (1950) den zweiten Schritt in die akademische Laufbahn: Betreut vom vielseitig interessierten Zivilrechtswissenschaftler *Ludwig Schnorr von Carolsfeld*⁴ verfaßte *Hübner* seine Habilitationsschrift „Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht“.⁵ Darin beschäftigte er sich mit der Interessenabwägung des 19. und des 20. Jahrhunderts bei gutgläubigem Erwerb beweglicher Sachen, welche ein anderer als der Eigentümer veräußert. Auf der Grundlage dieser Arbeit habilitierte die Erlanger Fakultät ihn 1953 mit den Lehrgebieten Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Römisches

² Im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken ist erhältlich: HÜBNER/RIEGNER, Sachenrecht, Erlangen 1948. Nicht erreichbar sind HÜBNER/RIEGNER, Recht der Schuldverhältnisse, Teil I, Erlangen 1947 oder 1948, und HÜBNER/RIEGNER, Recht der Schuldverhältnisse, Teil II, Erlangen 1947 oder 1948, sowie HÜBNER/RIEGNER, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Erlangen 1947 oder 1948. Die zuletzt genannten Hefte wurden am Ende des gedruckten Heftes „Sachenrecht“ (und auch in anderen gedruckten Heften der „Erlanger Vorlesungshefte“) als Vervielfältigungen angeboten.

³ Klaus Luig [Herausgeber], HEINZ HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte. Ausgewählte Schriften, Köln/Berlin/Bonn/München, 1997.

⁴ SCHNORR VON CAROLSFELD hatte als Wissenschaftler des römischen Rechts mit einer Monographie über die Juristische Person begonnen (Geschichte der juristischen Person. Universitas, corpus, collegium im klassischen römischen Recht, München, 1933). Ihm widmete HÜBNER gemeinsam mit HEINRICH HUBMANN die Festschrift für Ludwig Schnorr von Carolsfeld zum 70. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 1972.

⁵ Erschienen 1955 in Erlangen als Band 4 in der geisteswissenschaftlichen Reihe der „Erlanger Forschungen“.

Recht. Seine erste Berufung führte *Hübner* im Jahre 1955 an die Universität des noch unter französischer Verwaltung stehenden Saarlandes. Von 1956 bis 1958 trug er in Saarbrücken das Amt des ersten gewählten (nicht eingesetzten) Rektors. Wie auch in allen späteren Ämtern zeigte *Hübner* hier seine aufopfernde und die Dinge vorantreibende Arbeitsfreude, seine mitreißende Fähigkeit zur Gestaltung des Gemeinwesens, seine Weitsicht und seinen Blick für die Grenzen des Machbaren, die Breite und Tiefe seines Verantwortungsbewußtseins. Nur ein Ausschnitt hiervon ist in seinen Erinnerungen an jene Zeit zu erkennen.⁶

Im Jahre 1960 zog *Hübner* von der Saar an den Rhein, an die Universität zu Köln. Dort gründete er 1963 das Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte. Dessen Aufgabe war die geschichtliche Erforschung der Rechtsinstitute des Zivilrechts. Daher hatte *Hübner* auch erwogen, der Einrichtung den Namen „Institut für Dogmengeschichte des Privatrechts“ zu geben. Es gelang *Hübner*, durch sorgfältige Beobachtung des antiquarischen Buchmarktes für sein Institut im Laufe der Jahre eine hervorragende Bibliothek der mittelalterlichen und neuzeitlichen europäischen Rechtswissenschaft zusammenzustellen. Mit großer Anziehungskraft versammelte *Hübner* Studierende und Promovierende in seinem Institut um sich. In lebendigen und fruchtbaren Kolloquien, in Seminaren und Forschungsvorhaben trieb er gemeinsam mit seinen Schülern Dogmatik und Geschichte des Privatrechts voran. Die dort entstandenen Arbeiten *Hübners* und seiner Schüler findet man unter anderem in der von *Hübner* herausgegebenen Schriftenreihe „Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte“.

Köln wurde *Hübners* bleibender Lebensmittelpunkt. Die Universitäten Bochum und Hamburg versuchten vergeblich, ihn zu sich zu rufen. In der Universität zu Köln wurde er Dekan (1963/1964) und – in den schwierigen Jahren 1968 bis 1970 – Rektor. Einige Erinnerungen an sein Rektorat faßte er anläßlich des 600jährigen Bestehens der Kölner Juristischen Fakultät zusammen.⁷ *Hübner* war auch (gemeinsam mit *Dietrich Oehler* und *Klaus Stern*) Mitbegründer des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln; die jährlichen wissenschaftlichen Tagungen dieser Einrichtung gewannen große Aufmerksamkeit und tun dies weiterhin. Der unermüdlichen Einsatzbereitschaft des Verstorbenen genügten allerdings die Ämter innerhalb der Universität nicht. *Hübner* wurde Vizepräsident des Hochschulverbandes (der Vereinigung der deutschen Hochschullehrer) und Vorsitzender der Zivilrechtslehrervereinigung. Er stellte seinen Rat der Max-Planck-Gesellschaft (in Fachbeirat und Fachausschuß des Max-Planck-Instituts

⁶HÜBNER, Kultur und Hochschulpolitik an der Saar, in: Hudemann/Poidevin/Maas [Herausgeber], Die Saar 1945-1955, München 1992, S. 299 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 405 ff.

⁷Die Universität zu Köln in den Jahren 1968-1970, in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, Köln/Berlin/Bonn/München 1988, S. 53 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 461 ff.

für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (als Fachgutachter) zur Verfügung. Seit 1978 gehörte *Hübner* überdies der nordrhein-westfälischen Akademie der Wissenschaften in der geisteswissenschaftlichen Klasse an.

Mit Begeisterung stand *Hübner* im Hörsaal. Seine Vorlesungen waren gehaltvoll und deswegen anstrengend. *Hübner* hatte von jedem Punkt seiner Gedankenführung aus die größeren Zusammenhänge im Blick. Er forderte von seinen Hörern unbedingte Konzentration und breite wie rasche Auffassung. Sein Bedürfnis, jungen Menschen Wichtiges mitzuteilen, ließ ihn ab 1965 zusätzlich Lehraufträge an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie in Köln, ab 1991 auch in Düsseldorf übernehmen. Diesen Abendhochschulen für Berufstätige schenkte *Hübner* viel Zeit und Kraft aus dem Gefühl einer Verantwortung für ein lebenslanges Lernen, für Förderung von persönlicher Entwicklung und beruflichem Aufstieg durch Fortbildung. Seit 1976 bis zum letzten Jahr vor seinem Tode war er Studienleiter der Kölner Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie. Ebenfalls jahrzehntelang führte er den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien und gehörte er dem Vorstand des Bundesverbandes der deutschen Akademien an.

Im Laufe seines arbeitsreichen Lebens bearbeitete *Hübner* mit seinen Publikationen eine große Vielfalt von Themen. Die drei Grundrisse für das Studium aus seiner Zeit in Erlangen sind bereits oben aufgeführt. Auch später als Kölner Ordinarius war ihm die Literatur für Lernende ein Anliegen. So entstand in der Reihe „Entscheidungssammlungen für junge Juristen“ sein Heft „ESJ Allgemeiner Teil des BGB“.⁸ Darin stellte er wichtige Urteile aus Verfassungsgerichtsbarkeit, Zivilgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ordnung des Ersten Buches des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zusammen. Seinen besonderen Einsatz für die Belange der Studierenden bezeugt neben zahllosen bildungspolitischen Aktivitäten *Hübners* Analyse der im Entstehen befindlichen Einrichtungen für das Fernstudium „Institutionalisierung des Fernstudiums“.⁹

Von *Heinrich Lehmann* übernahm *Hübner* das weit verbreitete Lehrbuch „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches“. Er führte es als „Lehmann/Hübner“ in die 15. und 16. Auflage;¹⁰ dann ließ er es nach vollkommener Erneuerung in zwei Auflagen als „Hübner“ neu erscheinen.¹¹ Schließlich entzog sich *Hübner* auch nicht der kräftezehrenden Aufgabe, an einem großen Kommentar mitzuwirken. Von der 10. bis zur 13. Auflage stellte er sich als Redaktor und Autor

⁸ München 1973.

⁹ In: Heinz Hübner/Eugen Ulmer, Fernstudium im Medienverbund – Hochschulrechtliche und Urheberrechtliche Probleme -, Weinheim 1972, S. 9 ff.

¹⁰ Beide Auflagen Berlin 1966.

¹¹ Erste Auflage Berlin/New York 1985; zweite Auflage Berlin/New York 1996.

für Familienrecht in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dem umfangreichsten Erläuterungswerk zum deutschen Zivilgesetz, zur Verfügung (zuletzt gemeinsam mit *Reinhard Voppel*).¹² Grundlinien zu den kommentierten Vorschriften zeichnete *Hübner* schon Jahre früher mit einem Aufsatz in der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht.¹³

In seinem weiteren Werk „Kodifikation und Entscheidungsfreiheit des Richters in der Geschichte des Privatrechts“¹⁴ analysiert *Hübner* die Funktion neuzeitlicher Gesetzgebung für die im Einzelfall zu betreibende Rechtspflege. Im Mittelpunkt steht dabei die Unmöglichkeit, auf der abstrakten Ebene des Gesetzes Worte für alle erdenklichen konkreten Situationen zu finden, in denen das Gesetz Anwendung finden soll oder nicht. Das Thema der richterlichen Kompetenz ist für das neuzeitliche und moderne Gemeinwesen von elementarer Bedeutung und Gegenstand unentwegter Diskussion.¹⁵ Eine frühere Berührung mit der Handlungsbefugnis des Richters hatte *Hübner* bereits als Privatdozent: In einer der meistangesehenen Zeitschriften des Faches veröffentlichte er seinen Aufsatz „Zur Haftung des iudex, qui litem suam fecit“.¹⁶ Der Aufsatz geht von der starken Amtsgewalt des römischen Richters aus; das Haftungsrisiko zügelte die Willkür des *iudex*. Später trat ein Beitrag über „Jurisdiktionsgewalt und ‚demokratische‘ Bindung des römischen Prätors“ hinzu.¹⁷

Weitgespannte Interessen zeigten auch die übrigen Aufsätze und Beiträge *Hübners* in den Gebieten der römischen wie der neueren Rechtsgeschichte. Vielfach fand das Wirken der römischen Juristen und das römische Rechtsleben seine Beachtung (eine große Zahl von Artikeln im „Lexikon der Alten Welt“¹⁸ über Vertreter der römischen Rechtswissenschaft;¹⁹ Römisches Recht und

¹² Erschienen Berlin, 1975 bis 2000.

¹³ Eheschließung und allgemeine Wirkungen der Ehe, in: FamRZ 1962, I ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 75 ff.

¹⁴ Königstein/Taunus 1980 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 8).

¹⁵ Siehe nur REGINA OGOREK, Richterkönig oder Subsumtionsautomat?, Frankfurt am Main 1986; JÖRG NEUNER, Die Rechtsfindung contra legem, 2. Auflage München, 2005.

¹⁶ Erschienen in: Iura 5 (Napoli 1954), 200 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 191 ff.

¹⁷ In: Gedächtnisschrift für Hans Peters, Berlin/Heidelberg/New York 1967, S. 97 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 201 ff.

¹⁸ Zürich 1965.

¹⁹ Aelius Marcianus (Sp. 44 f.); Aelius Paetus Catus (Sp. 45); Aelius Tubero (Sp. 45 f.); Alfenus Varus (gemeinsam mit U. WIEDEMANN; Sp. 115); Antistius Labeo (Sp. 189 f.); Aquilius Gallus (Sp. 236); Ateius Capito (Sp. 368); Cassius Longinus (Sp. 553); Celsus (Sp. 563); Cervidius Scaevola (Sp. 568); Cocceius Nerva (Sp. 648 f.); Dorotheos (Sp. 772); Flavius, Cn. (Sp. 981); Gaius (Sp. 1014 f.); Herennius Modestinus (Sp. 1266); Iavolenus Priscus (Sp. 1359); Manilius (Sp. 1841); Marcellus (Sp. 1848); Mucius Scaevola (Sp. 1996); Ofilius (Sp. 2120); Papinianus (Sp. 2216); Paulus (Sp. 2234 f.); Pegasus (Sp. 2239); Pomponius (Sp. 2408); Proculus (Sp. 2439); Sabinus (Sp. 2682 f.); Salvius Julianus (Sp. 2694); Sulpicius Rufus (Sp. 2950 f.); Theophilus (Sp. 3056 f.); Trebatius Testa (Sp. 3119); Tribonianus (Sp. 3121); Ulpianus (Sp. 3163 f.).

Römische Rechtswissenschaft,²⁰ Die römische Juristenausbildung: Politische und soziologische Zusammenhänge;²¹ Zur Rechtspolitik Kaiser Hadrians;²² Zum *Ius puniendi* in der Geschichte des römischen Rechts²³). Folgerichtig stand dem die Beschäftigung mit der Arbeitsweise der humanistischen Juristen,²⁴ mit der Entwicklung der neuzeitlichen Universität²⁵ und mit dem Verhältnis des Staates zur Juristenausbildung²⁶ gegenüber. Das hierin enthaltene biographische Interesse schlug sich in dem – leider unabgeschlossenen – großen Vorhaben *Hübners* nieder, ein Personenlexikon zur neueren Rechtsgeschichte zu verfassen. In eigenen Untersuchungen und als Leiter von Forschungsvorhaben seiner Doktoranden verfolgte *Hübner* gemeinsam mit seinen Schülern dogmatische Entwicklungen über die Epochen vom Mittelalter bis zur Moderne. Betrachtungsobjekt waren zentrale Rechtsinstitute und übergreifende systematische und methodische Gesichtspunkte. Quellen waren hauptsächlich die Statuten und Gesetze, die gelehrten Schriften sowie die Sammlungen von Konsilien und Entscheidungen. Die aus einzelnen Rechtsakten zurückgebliebenen Archivalien und das regional- oder lokalgeschichtliche Interesse hatten bei dem dogmengeschichtlichen Ansatz naturgemäß lediglich exemplarische Funktion.

Auf diese Weise entstanden im Hauptarbeitsfeld seines Kölner „Instituts für Neuere Privatrechtsgeschichte“ seine Beiträge über „Subjektivismus in der Geschichte des Privatrechts“²⁷ und „Zum Abbau von Nichtigkeitsvorschriften“²⁸

²⁰ Als Abschnitt III. A unter dem Stichwort „Recht“, in: Lexikon der alten Welt, Sp. 2533 ff.

²¹ Veröffentlicht in: Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt, Berlin 1996, S. 551-566; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 231 ff.

²² In: Festschrift für Erwin Seidl zum 70. Geburtstag, Köln 1975, S. 61 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 215 ff.

²³ In: Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 3 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 393 ff.

²⁴ Jurisprudenz als Wissenschaft im Zeitalter des Humanismus, in: Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973, S. 41 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 271 ff. Auch eine von HÜBNER betreute Dissertation zielt in diese Richtung: WILFRID VOGT, *Franciscus Duarenus 1509-1559. Sein didaktisches Reformprogramm und seine Bedeutung für die Entwicklung der Zivilrechtsdogmatik*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1971 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 4).

²⁵ Organisationsstruktur und Selbstverständnis in der Hochschule. Eine Interdependenz in historischer Sicht, in: Festschrift für Ludwig Schnorr von Carolsfeld zum 70. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 1973, S. 199 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 413 ff.

²⁶ Die Einwirkung des Staates auf den Rechtsunterricht. Eine historische Skizze, in: Festschrift für Wilhelm Felgentraeger zum 70. Geburtstag, Göttingen, 1969, S. 99 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 303 ff.

²⁷ In: Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag, München 1976, S. 715 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 247 ff.

²⁸ In: Festschrift für Franz Wieacker zum 70. Geburtstag, Göttingen 1978, S. 399 ff.; nachgedruckt in: Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 39 ff.

sowie in seiner Schriftenreihe publizierte Dissertationen über die Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufsache,²⁹ über den Persönlichkeitsschutz³⁰, über die (langwierige) Entwicklung der Stellvertretung,³¹ über Gefährdungshaftung,³² über das Schicksal des Mietvertrages beim Verkauf des Mietobjekts,³³ über die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes,³⁴ zur allgemeinen Vorstellung eines Vertrages³⁵ und zur Preisgerechtigkeit.³⁶ So entstanden auch grundsätzliche Betrachtungen über das Anlegen einer Kodifikation,³⁷ über Individualität von Rechten und Gestaltungsmacht,³⁸ über das Ende des gemeinen Rechts mit den modernen Kodifikationen mit einem Ausblick auf ein neues, aus der Lehre entwickeltes, europäisches Recht,³⁹ über die Erkenntnisziele der juristischen

²⁹ WALTER-JÜRGEN KLEMP, Die Grundlagen der Sachmängelhaftung des Verkäufers im Vernunftrecht und Usus modernus, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1967 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 1).

³⁰ MANFRED HERRMANN, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16.-18. Jahrhunderts, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, 1967 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 2).

³¹ ULRICH MÜLLER, Die Entwicklung der direkten Stellvertretung und des Vertrages zugunsten Dritter, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1969 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 3).

³² REINER HOCHSTEIN, Obligationes quasi ex delicto. Untersuchung zur dogmengeschichtlichen Entwicklung verschuldensunabhängiger Deliktshaftung, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1971 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 5). Siehe auch HÜBNER, Noch einmal: Gefährdungshaftung und Verantwortung, in: Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, Baden-Baden, 1986, Seiten 329 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 29 ff.

³³ KLAUS GENIUS, Der Bestandsschutz des Mietverhältnisses in seiner historischen Entwicklung bis zu den Naturrechtskodifikationen, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, 1972 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 6).

³⁴ ANKE LEINEWEBER, Die rechtliche Beziehung des nichtehelichen Kindes zu seinem Erzeuger in der Geschichte des Privatrechts, Königstein/Taunus 1978 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 8).

³⁵ KLAUS-PETER NANZ, Die Entstehung des allgemeinen Vertragsbegriffs im 16. bis 18. Jahrhundert, München 1985 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 9).

³⁶ CHRISTOPH BECKER, Die Lehre von der *laesio enormis* in der Sicht der heutigen Wucherproblematik. Ausgewogenheit als Vertragsinhalt und § 138 BGB, Köln/Berlin/Bonn/München 1993 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 10).

³⁷ Basic Problems of Codification and Modern Tendencies in the German Civil Law, in: Tydskrif vir die Suid-Afrikaanse Reg. Journal of South African Law, 1976, S. 22 ff.; Die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in Deutschland seit dem Inkrafttreten des BGB, in: Beiträge zum deutschen und israelischen Privatrecht. Deutsch-israelisches Juristensymposium Köln 1975, Köln 1977, S. 31 ff.

³⁸ Subjektivismus in der Entwicklung des Privatrechts, in: Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag, München 1976, S. 715 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 247 ff.

³⁹ Zum Untergang des *ius commune*, in: Festschrift für Ignaz Seidl-Hohenveldern zum 70. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 1988, S. 197 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 291 ff.

Dogmengeschichte,⁴⁰ sowie über die Einwirkung neuzeitlicher Naturrechtslehren auf die zeitgenössische praktische Rechtswissenschaft.⁴¹ Gewissermaßen auf kleinstem Raum zusammengedrängt beschrieb *Hübner* historische Rechtsdogmatik und Systementwicklung in einer Reihe von Aufsätzen über *Friedrich II. von Hohenstaufen*, den römischen Kaiser, deutschen König und sizilischen Herrscher, der die Welt in Staunen versetzte.⁴²

Nicht gedacht werden kann im Rahmen dieses Nachrufes der Beiträge *Hübners* zur Dogmatik des geltenden Rechts und auch nicht seiner vielen Vorträge, Ansprachen und Einführungen zu Themen und Veranstaltungen der Rechtsgeschichte und des geltenden Rechts; diese Wortbeiträge sind teils veröffentlicht, teils existieren sie nur als Manuskripte oder Tonaufzeichnungen. Ebenfalls unerwähnt müssen die zum großen Teil noch in seine Erlanger Zeit reichenden Rezensionen zu Beiträgen und Büchern sowie ein Tagungsbericht bleiben; veröffentlicht sind sie in *Labeo* (*Rassegna di diritto romano*), *Iura* (*Rivista internazionale di diritto romano e antico*), *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, *Byzantinische Zeitschrift*, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis*.

Zur Vollendung seines 70. Lebensjahres widmeten seine Kölner Kollegen *Gottfried Baumgärtel*, *Hans-Jürgen Becker*, *Ernst Klingmüller* und *Andreas Wacke* dem wenige Semester zuvor Emeritierten eine Festschrift (Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1984). Deren Beiträge spiegelten die breiten Interessensfelder *Hübners* in Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte. Zu allen Quinquennien und Dezennien nach der Emeritierung bis hin zum

⁴⁰ Sinn und Möglichkeiten retrospektiver Rechtsvergleichung, in: Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987, S. 235 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 115 ff.

⁴¹ REINHARD VOPPEL, Der Einfluß des Naturrechts auf den *Usus modernus*. Eine Untersuchung anhand der Literatur zum geltenden Recht im 17. und 18. Jahrhundert, Köln/ Berlin/ Bonn/ München, 1996 (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte, Band 11).

⁴² Staat und Untertan in der Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen, in: Festschrift für Karl Carstens zum 70. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, S. 621 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 333 ff.; Die Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen und das Privatrecht, in: Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag, Sigmaringen 1986; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 379 ff.; Menschenwürde und Fürsorgestaat im Sizilien Friedrichs II. von Hohenstaufen, in: Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main 1988, S. 205 ff.; nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 351 ff.; Zur *Iniuria* in der Gesetzgebung Friedrichs II. von Hohenstaufen, in: Satura Roberto Feenstra sexagesimum quintum annum aetatis complenti ab alumnis collegis amicis oblata, Fribourg 1985, S. 317 ff., nachgedruckt in: HÜBNER, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, S. 367 ff. (hierin fand besonders die *defensa*, das Anrufen des Herrschers in einer Notlage, seine Aufmerksamkeit; siehe dazu auch BERNHARDUS FRIESE, *Discursus iudicis de clamore violentiae*, vulgò Zetter-Beschrey, Gryphiswaldiae 1678; L. L. HAMMERICH, *Clamor*. Eine rechtsgeschichtliche Studie, Kopenhagen 1941).

90. Geburtstag fanden akademische Festakte und Kolloquien statt. *Klaus Luig* gratulierte zum 80. und zum 85. Geburtstag mit treffenden Worten in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW 1994, 2939 f.; NJW 1999, 3395); ebenfalls zum 80. Geburtstag überreichten die Schüler und Mitarbeiter ihrem Lehrer eine weitere (im Selbstverlag erstellte) Festschrift.

Für die Verwirklichung aller Pläne des Verstorbenen reichte ein langes Menschenleben nicht aus. Doch ist das Geleistete eindrucksvoll genug. Immer wählte *Hübner* seine historischen und dogmatischen Themen und bearbeitete er sie so, daß das Grundsätzliche, das für die Beziehung der Rechtsteilnehmer untereinander und für das Funktionieren des Gemeinwesens Elementare, zum Vorschein trat. Das entsprach der respektvollen Einschätzung, die wiederholt Menschen ihm gegenüber äußerten, welche ihm in den verschiedensten Gremien begegneten: Nicht ohne berechtigten Stolz erwähnte *Hübner* nämlich einmal, wie sehr es auf Anerkennung gestoßen sei, daß er stets darauf dringe, die Folgen einer Entscheidung zu erwägen, also die zu beratenden Dinge über eine scheinbar naheliegende Lösung hinaus zu Ende zu denken. Einige nicht abgeschlossene Vorhaben hatten ein Stadium erreicht, welches, einem Wunsche des Verstorbenen entsprechend, eine Fortsetzung im Kreise derer möglich erscheinen läßt, die *Hübner* als junge Juristen eine zeitlang begleiten durften. Zwei Nachlaßteile ragen hieraus hervor: zum einen eine von *Hübner* redigierte Sammlung von Beiträgen über den Schutz des Persönlichkeitsrechts (ein Thema, das *Hübner* wiederholt anzog⁴³) in der Zeit des gemeinen Rechts (seinerzeit bestimmt für die von *Helmut Coing* und *Knut Wolfgang Nörr* ins Werk gesetzte Vergleichung von Entwicklungsströmen europäischer Rechtsdogmatik „Englische und kontinentale Rechtsgeschichte“); zum andern die von *Hübner* angelegte Sammlung von Unterlagen, aus denen das biographische Lexikon zur neueren Rechtsgeschichte entstehen sollte.

Juristische Methode hat sich nach *Hübners* wissenschaftlicher Grundüberzeugung zu bewähren an der Lösung praktischer Aufgaben; eine rein theoretische Befassung mit Methodenfragen war für ihn ohne großen Wert. Die Vielfalt seiner Interessen und Initiativen ist imponierend. Vor allem aber zeichnet sich seine Persönlichkeit aus durch eine natürliche und glaubwürdige, gewissermaßen angeborene Autorität, welche mit Verantwortungsgefühl gepaart ist. Daher brauchte er sich in den unruhigen 1968er Jahren nicht vor der Übernahme hochschulpolitischer Verantwortung in hohen akademischen Ämtern zu scheuen. Seiner Standhaftigkeit, seiner im guten Sinne konservativen Gesinnung und seinen unermüdlichen Mahnungen, welchen der Einfluß gleichgesinnter Kollegen zur Seite stand, ist es zu verdanken, daß die Universität zu Köln in Übereinstimmung

⁴³ Siehe schon den Aufsatz über die *iniuria* bei Friedrich II. (zuvor Fn. 42) und die von ihm betreute Dissertation HERRMANN (oben Fn. 30).

mit der gesamten Professorenschaft ihre traditionellen akademischen Strukturen bewahren konnte (indem sie beispielsweise an der Rektoratsverfassung festhielt und nicht zur Wahl eines eventuell von außen zu berufenden, langjährig tätigen Universitätspräsidenten übergang), ohne berechtigte Anliegen einer Mitgestaltung der Universität durch ihre übrigen Gruppen zu übergehen. Diese Beharrlichkeit hat sich letztlich in der lebendigen Vielfalt des akademischen Geschehens in der Kölner *alma mater* ausgezahlt. *Hübners* zugleich väterlich-strenge wie väterlich-nachsichtige Ausstrahlung zog viele Nachwuchsjuristinnen und -juristen an. Er forderte und förderte sie. Wenngleich er nicht unmittelbar einen von ihnen bis zur Habilitation führte, war er doch manchen späteren Kollegen ein Mentor; auf diese Weise können sich etwa *Udo Steiner* (Regensburg), *Haimo Schack* (Kiel) und *Christoph Becker* (Augsburg) auf ihn berufen. Seine unerschöpfliche Kraft und Zuversicht halfen ihm auch im Privatleben. Nach dem Tode seiner Frau nahm *Hübner* mit Tapferkeit die Herausforderung an, in seinem großen Hause trotz eines Oberschenkelhalsbruchs allein zurechtzukommen und die Arbeit fortzusetzen. Seiner *fama* schulden wir Späteren nach alledem großen Respekt und hohe Anerkennung.

Augsburg

Christoph Becker